Allgemeine Geschäftsbedingungen der BAGERA Bau GmbH

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, für alle Rechtsgeschäfte zwischen der BAGERA Bau GmbH und deren Kunden sowie Lieferanten und sonstigen Dritten, denen Leistungen zu erbringen sind und von denen Leistungen bezogen werden. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern der BAGERA Bau GmbH und sonstigen Dritten werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: **https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/**

I. Leistungs- und Reparaturbedingungen der BAGER Bau GmbH (nachfolgend auch “Verwender”) als Werkunternehmer

1 Allgemeines

1.1

Für die Ausführung von Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B als Ganzes und soweit einschlägig die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) gemäß VOB Teil C, soweit nachfolgend nicht etwas hiervon abweichendes geregelt ist. Diese AGB gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern, die diese im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit (Unternehmergeschäft) abschließen – nicht jedoch für Rechtsgeschäfte an denen ein Verbraucher beteiligt ist.

1.2

Zum Angebot des Werkunternehmers gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Werkunternehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Werkunternehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

2 Termine

2.1

Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Werkunternehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u. a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

2.2

Der Auftraggeber/Besteller hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8 Abs. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Auftraggeber/Besteller nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen werde.

3 Kosten bei nicht ausgeführten Aufträgen

Werden Arbeitszeit und Kosten für Aufträge aufgewandt, die sich nach Ausführungsbeginn als nicht ausführbar erweisen – bspw. weil für die Ausführung benötigte Endgeräte wie Tablets, Laptops und dergleichen aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht mit dem Internet verbunden werden können oder der angetroffene Baugrund die Ausführung mit der angebotenen Tiefbautechnologie unmöglich macht – hat der Auftraggeber dem Verwender die entstandenen und nachgewiesenen Kosten zu erstatten. Bei der Kostenberechnung sind die im Angebot der BAGERA Bau GmbH angebotenen Stundensätze für Personal, Maschinen und Geräte maßgeblich. Liegt ein solches Angebot nicht vor, sind die von der BAGERA Bau GmbH üblicherweise berechneten Stundensätze maßgeblich.

Gleiches gilt, wenn ein Auftrag nicht ausgeführt werden kann, weil der Auftraggenber einen vereinbarten Termin versäumt. Kann die Ausführung nachgeholt werden, trägt der Auftraggeber die Kosten der nutzlosen Anreise.

4 Gewährleistung und Haftung

4.1

Mängel an vom Verwender gelieferten und eingebauten Sachen und erbrachten Arbeitsleistungen sind vom Auftraggeber/Besteller unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen.

Im Unternehmergeschäft gelten die Regeln des § 377 HGB analog.

4.2

Bei Vorliegen eines Mangels haben der Auftraggeber/Besteller oder dessen Beauftragter dem Werkunternehmer eine abgemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Auftraggeber/Besteller hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Werkunternehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht.

4.3

Ist der Werkunternehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.

4.4

Erst wenn die Nacherfüllung mindestens dreimal fehl geschlagen ist, ist der Auftraggeber/Besteller berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung des Werkunternehmers oder wenn Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.

4.5

Wird ein Mangel gerügt und kann das Vorhandensein des behaupteten Fehlers/Defekts oder sonstigen Mangels bei der Untersuchung durch die BAGERA Bau GmbH unter Beachtung der anerkanten Regeln der Technik nicht festgestellt werden oder wird im Zuge der Mängelbeseitigung oder sonstigen Nacherfüllung festgestellt, dass es sich bei dem gerügten Zustand tatsächlich nicht um einen Mangel handelt, für den die BAGERA Bau GmbH Gewähr zu leisten hat, ist der Auftraggeber zur Erstattung der BAGERA Bau GmbH entstandenen und zu belegenden Kosten zu erstatten. Gleiches gilt, wenn die Untersuchung und/oder Nacherfüllung nicht erfolgen kann, weil das zu untersuchende Objekt nicht zur Verfügung gestellt wird oder der Auftraggeber einen vereinbarten Termin versäumt. Bei der Kostenberechnung sind die im Angebot der BAGERA Bau GmbH angebotenen Stundensätze für Personal, Maschinen und Geräte maßgeblich. Liegt ein solches Angebot nicht vor, sind die von der BAGERA Bau GmbH üblicherweise berechneten Stundensätze maßgeblich.

4.6

In den Fällen der verschuldensabhängigen Haftung haftet der Werkunternehmer uneingeschränkt nur für solche Schäden, die Folge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns seiner Organe/gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind.

4.7

In den Fällen leichter Fahrlässigkeit von Organen des Werkunternehmers, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung des Werkunternehmers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – jedoch maximal auf den doppelten Wert des Auftragsgegenstandes – begrenzt. Von leichter Fahrlässigkeit ist dann auszugehen, wenn der fragliche Fehler auch durchschnittlich sorgfältigen Werkunternehmern gelegentlich passieren kann.

4.8

Der Werkunternehmer haftet nicht für Schäden, die Folge einer nur leicht fahrlässigen Verletzung von Nebenpflichten durch den Werkunternehmer, seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind. Das gilt insbesondere für Verzugsschäden, es sei denn, der Fertigstellungszeitpunkt gehört zu den wesentlichen Vertragspflichten.

4.9

Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit. Für solche Rechtsgutsverletzungen haftet der Werkunternehmer ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Auftraggeber/Besteller Verbraucher ist. Das Gleiche gilt für Schäden, die Folge der Verletzung einer Kardinalpflicht durch den Werkunternehmer, seiner vertretungsberechtigten Organe oder seiner Erfüllungsgehilfen sind. Unter Kardinalpflichten sind Hauptleistungspflichten und solche Pflichten zu verstehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner unbedingt vertrauen darf.

4.10

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers/Bestellers wegen Sachmängeln an vom Verwender verbautem Material, wegen mangelhafter Arbeits- und/oder Reparaturleistungen, die keine Bauleistungen sind, verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung/Abnahme der Leistung an den Auftraggeber/Besteller.

Von der Verkürzung der Verjährungsfrist sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Werkunternehmer, seine vertretungsberechtigten Organe oder seine Erfüllungsgehilfen ausgenommen. Insoweit gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Für Bauleistungen gelten im Unternehmergeschäft im Übrigen die Vorschriften der VOB/B.

4.11

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und/oder Beschränkungen gelten auch nicht, wenn der Werkunternehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbstständige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

5 Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen

5.1

Dem Werkunternehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen des Auftraggebers/Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

5.2

Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann vom Werkunternehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. 1 Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Der Werkunternehmer ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Auftraggeber/Besteller zu erstatten.

6 Eigentumsvorbehalt

Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügten Ersatzteile o. ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich der Werkunternehmer das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen des Werkunternehmers aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis vor.

Kommt der Auftraggeber/Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat der Werkunternehmer deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Werkunternehmer den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Auftraggeber/Besteller. Erfolgt die Reparatur beim Auftraggeber/Besteller, so hat er dem Werkunternehmer die Gelegenheit zu geben, den Ausbau vor Ort vorzunehmen. Hierdurch entstehende Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers/Bestellers. Gibt der Auftraggeber/Besteller dem Werkunternehmer keine Gelegenheit zum Ausbau, gilt Ziffer 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen der BAGERA Bau GmbH (im Folgenden auch “Verwender”) bei Kaufverträgen, Werklieferverträgen, Dienst- und Dienstleistungsverträgen sowie ähnlichen Rechtsbeziehungen

1 Analoge Anwendung

Für die vorgenannten Schuldverhältnisse gelten die Bedingungen unter Teil I. entsprechend. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bedingungen.

2 Eigentumsvorbehalt

Die dem Geschäftspartner der BAGERA Bau GmbH gelieferten Gegenstände und Anlagen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher der BAGERA Bau GmbH aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gegen den Geschäftspartner zustehenden Ansprüche Eigentum des Verwenders. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verwender gegenüber dem Geschäftspartner im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn die Reparatur durch den Verwender unzumutbar verzögert wird oder fehlgeschlagen ist. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche des Verwenders dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt.

Ist der Geschäftspartner Händler (Wiederverkäufer), so ist ihm die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Vorraussetzung gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungsbeträge des Verwenders bereits bei Vertragsschluss an den Verwender abgetreten werden.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Geschäftspartner des Verwenders zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

Kommt der Geschäftspartner in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat der Verwender deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Verwender die erbrachte Leistung und die gezogenen Nutzungen herausverlangen und Sachen nach Androhung mit angemessener Frist unter Verrechnung auf den Kaufpreis/die Vergütung durch freihändige Veräußerung bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Geschäftspartner des Verwenders. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung von Sachen oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Geschäftspartner dem Verwender sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verwenders hinzuweisen. Der Geschäftspartner trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Sachen aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Geschäftspartner hat die Pflicht, die Sachen während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sowie alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Verwender oder einem von diesem benannten Dritten ausführen zu lassen.

Der Verwender verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

3 Abnahme und Abnahmeverzug

Nimmt der Geschäftspartner die Leistung nicht fristgemäß ab, ist der Verwender berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf der Verwender anderweitig über die geschuldete Leistung verfügen darf. Es bleibt dem Verwender trotz anderweitiger Verfügung über die von ihm geschuldete Leistung vorbehalten, den Geschäftspartner mit einer Ersatzleistung innerhalb angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte des Vewenders, nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann der Verwender 20 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, es sei denn, der Geschäftspartner weist ihm nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt dem Verwender vorbehalten. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Teilleistungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit ihm dies zumutbar ist.

4 Gewährleistung und Haftung

4.1

Mängelansprüche für alle verkauften neuen Gegenständen verjähren in 2 Jahren. Bei der Lieferung von gebrauchten Gegenständen verjähren die Mängelgewährleistungsansprüche in 1 Jahr ab Ablieferung der Sache, wenn es sich bei dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft um ein Unternehmergeschäft handelt, welches für den Geschäftspartner üblich ist.

Die Leistungen des Verwenders sind vom Geschäftspartner unverzüglich nach Erhalt sorgfältig auf Mängel zu prüfen. Mängel sind dem Verwender nach ihrer Entdeckung unverzüglich anzuzeigen und als solche zu rügen. Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Beim Verbrauchergeschäft gilt, dass offensichtliche Mängel bei Sachen binnen zwei Wochen nach Ablieferung gegenüber dem Verwender anzuzeigen sind.

Für die Fristwahrung ist die Absendung der Mängelanzeige maßgebend.

Werden die Anzeigefristen nicht gewahrt, ist der Verwender von der Mängelhaftung befreit.

4.2

Ist die Leistung des Verwenders mangelhaft, so hat der Geschäftspartner folgende Rechte:

- Er kann vom Verwender Nacherfüllung verlangen. Der Verwender ist jedoch berechtigt, die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu erbringen.
- Schlägt die Nachbesserung aus vom Verwender zu vertretenden Gründen mindestens zweimal fehl, so ist der Geschäftspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis/die Vergütung zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel oder die Pflichtverletzung des Verwenders nur unerheblich ist.

4.3

Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nicht vor: Bei Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Geschäftspartner oder dessen Beauftragte verursacht werden, bei Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, bei Fehlern infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung oder außergewöhnliche, mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse nach dem Gefahrübergang. Gleiches gilt bei Schäden durch vom Kunden eingelegte, ungeeignete oder mangelhafte Batterien/Akkus.

Wird ein Mangel gerügt und kann das Vorhandensein des behaupteten Fehlers/Defekts oder sonstigen Mangels bei der Untersuchung durch die BAGERA Bau GmbH unter Beachtung der anerkanten Regeln der Technik nicht festgestellt werden oder wird im Zuge der Mängelbeseitigung oder sonstigen Nacherfüllung festgestellt, dass es sich bei dem gerügten Zustand tatsächlich nicht um einen Mangel handelt, für den die BAGERA Bau GmbH Gewähr zu leisten hat, ist der Auftraggeber zur Erstattung der BAGERA Bau GmbH entstandenen und zu belegenden Kosten zu erstatten. Gleiches gilt, wenn die Untersuchung und/oder Nacherfüllung nicht erfolgen kann, weil das zu untersuchende Objekt nicht zur Verfügung gestellt wird oder der Auftraggeber einen vereinbarten Termin versäumt. Bei der Kostenberechnung sind die im Angebot der BAGERA Bau GmbH angebotenen Stundensätze für Personal, Maschinen und Geräte maßgeblich. Liegt ein solches Angebot nicht vor, sind die von der BAGERA Bau GmbH üblicherweise berechneten Stundensätze maßgeblich.

5 Haftung auf Schadenersatz

5.1

Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Verwenders, seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Verwender ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.2

Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

5.2.1

Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Verwender uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.2.2

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Verwender, seine gesetzlichen Vertreter und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden – maximal jedoch in Höhe des doppelten Wertes des für die Lieferungen und Leistungen vereinbarten Entgelts.

5.2.3

In allen übrigen Fällen leichtester Fahrlässigkeit ist ein Schadenersatzanspruch gegen den Verwender ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Verzugsschäden, soweit der Übergabe- oder Lieferzeitpunkt nicht wesentliche Vertragspflicht ist und der Verzug den Geschäftspartner nicht unangemessen benachteiligt.

5.2.4

Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Verwender oder eine Person, deren Wissen er sich zurechnen lassen muss, einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

6 Rücktritt

Neben den gesetzlichen Rücktrittsrechten ist dem Verwender das Recht vorbehalten, sich vom Vertrag zu lösen, wenn die von ihm geschuldete Leistung nicht mehr verfügbar ist und er den Geschäftspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert und sich zur unverzüglichen Rückgabe, einer vom Geschäftspartner eventuell bereits erbrachten Gegenleistung verpflichtet.

Bei einem Rücktritt sind die Vertragsparteien gem. den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Verkaufsgegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen der BAGERA Bau GmbH

1 Preise und Zahlungsbedingungen

1.1

Die Endpreise verstehen sich ab Betriebssitz des Werkunternehmers bzw. Verwenders inkl. Mehrwertsteuer.

1.2

Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen für Leistungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

1.3

Reparaturrechnungen sind binnen 3 Tagen nach Rechnungszugang auszugleichen. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und nur nach besonderer Vereinbarung.

1.4

Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Auftraggeber/Besteller/Geschäftspartner angefordert oder vom Werkunternehmer/Verwender abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei der Erstellung von Bauleistungen § 15 Nr. 5 VOB/B.

1.5

Bei allen Aufträgen (Werkverträge und sonstige Verträge), deren Realisierung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind vom Werkunternehmer anzufordern und binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum vom Kunden zu leisten.

IV. Allgemeine Bedingungen für den Bezug von Leistungen durch die BAGERA Bau GmbH

(Einkaufsbedingungen)

1 Angebot und Vertragsschluss

1.1

An das Angebot zum Abschluss eines Vertrages (Bestellung) ist der die BAGER Bau GmbH (im Folgenden – Verwender) zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Versendung gebunden. Der Geschäftspartner kann das Angebot nur innerhalb dieser zwei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwender annehmen.

1.2

Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben Eigentum des Verwenders, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Nimmt der Geschäftspartner die Angebote des Verwenders nicht innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 2 Ziff. 1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an ihn zurückzusenden.

2 Zahlungen

Der vom Verwender in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus bzw. frei Baustelle sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Geschäftspartners haben die vom Verwender angegebene Bestellnummer auszuweisen.

Der Verwender zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Geschäftspartner getroffen wurde, innerhalb von zehn Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Dem Verwender stehen gegenüber dem Geschäftspartner die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche hinsichtlich der von den Geschäftspartnern zu erbringenden Leistungen und zu erfüllenden Nebenpflichten uneingeschränkt zu.

Bei Handelsgeschäften i. S. d. §§ 343 ff. HGB gilt für den Verwender eine gegenüber den gesetzlichen Vorgaben um fünf Arbeitstage verlängerte Frist für die Untersuchungs- und Rügepflicht.

Dem Verwender stehen gegenüber dem Geschäftspartner die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.

V. Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Bezug Leistungen durch die BAGERA Bau GmbH

1 Grundsatz der Geltung der AGB des Bauherrn und/oder des Generalunternehmers

Sind für die BAGERA Bau GmbH die Allgemeinen Bedingungen derer Auftraggeber bzw. der Bauherrschaft verbindlich, gelten diese – soweit sie von den nachfolgenden Bedingungen abweichen – entsprechend auch in den Veträgen zwischen der BAGERA Bau GmbH und deren Auftragnehmern.

2 Vorbereitung des Angebotes

Vor Abgabe eines Angebotes hat sich der Bieter unabhängig von den Angaben in den Ausschreibungsunterlagen an Ort und Stelle und anhand der Zeichnungen über die örtlichen Gegebenheiten des Bauvorhabens sowie über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten vollständig zu unterrichten.

3 Vertragsabschluss

Angebote und Kostenvoranschläge der Bieter/Auftragnehmer sind stets kostenlos. Das gilt auch, wenn sie auf Anforderung des Verwenders erstellt werden.
Aufträge sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verwender schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
Der Zugang der Auftragsbestätigungen wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Auftragserteilung durch den Verwender erwartet.

4 Unzulässige Werbung

Dem Auftragnehmer ist es nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verwenders gestattet, Anfragen, Ausschreibungsunterlagen oder Aufträge des und den damit verbundenen Schriftverkehr mit dem Verwender zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden.

5 Ausführungsunterlagen

Alle dem Auftragnehmer zur Ausführung von Aufträgen überlassenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des Verwenders und sind nach Durchführung des Auftrages unverzüglich kostenlos zurückzusenden oder durch den Auftragnehmer zu vernichten. Sie dürfen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der BAGERA Bau GmbH weiterverwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe bzw. Vernichtung der Unterlagen besteht auch, wenn es nicht zur Vergabe kommt.

Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die nach Angaben der BAGERA Bau GmbH vom Auftragnehmer gefertigt werden, sind dem Verwender spätestens mit der Schlussrechnung auszuhändigen.

Zustimmung des Verwenders zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen vom Auftragnehmer erstellten technischen Unterlagen berührt nicht die Pflicht des Auftragnehmers, die Leistungen mangelfrei zu erbringen. Dies gilt auch, wenn der Verwender Vorschläge und Empfehlungen abgibt.

6 Ausführung allgemein

Bei der Ausführung des Auftrags hat der Auftragnehmer die aktuellsten Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik – insbesondere die einschlägigen DIN nach VOB Teil C – einzuhalten.

7 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Aufträge des Verwenders oder wesentlicher Teile dieser nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verwenders an Dritte weitergeben.

8 Termine und Fristen, Vertragsstrafe

Sämtliche vereinbarten Anfangs-, Zwischen- und Endtermine sind verbindlich.
Erkennt der Auftragnehmer, dass die Termine nicht eingehalten werden können, hat er das dem Verwender unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ansprüche, die der Verwender wegen Terminüberschreitungen hat, bleiben hiervon unberührt.
Ist für die Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, kann der Verwender diese auch noch mit dem Betrag der Schlussrechnung verrechnen.

9 Abnahme

Soweit nichts anderes vereinbart ist, findet eine förmliche Abnahme statt. Dies gilt auch für Mängelbeseitigungsleistungen. Ist die Ingebrauchnahme noch nicht abgenommener Leistungen erforderlich, teilt der Verwender dies dem Auftragnehmer mit und vereinbart mit diesem einen zeitnahen Abnahmetermin. Die Ingebrauchnahme gilt jedenfalls nicht als Abnahme, wenn sie erforderlich ist, um das Bauvorhaben weiter zu führen.

10 Rechte bei Mängeln (Gewährleistung)

Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der von ihm zu erbringenden Bauleistungen auf die Dauer von 5 Jahren und 3 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Abnahme der Leistungen durch den Verwender als mangelfrei zu laufen.
Innerhalb dieser Frist auftretende Mängel müssen vom Auftragnehmer auf seine Kosten durch Nachbesserung oder Neuherstellung beseitigt werden. Umfang und Inhalt der Ansprüche des Verwenders richten sich im Übrigen nach VOB/B. Mit der Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnt für diese eine neue Frist gemäß §13 (5) Nr. 1 S.3 der VOB/B.

Für Kauf- und Werklieferverträge gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen. Eine hiervon abweichende Privilegierung des Verkäufers/Lieferanten wird nicht akzeptiert.

11 Preisstellung

Vertraglich vereinbarte Preise (insb. die Einheitspreise) sind Festpreise ohne Mehrwertsteuer. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, ggf. besonderen Vertragsbedingungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

12 Abrechnung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung auf Basis eines gemeinsamen Aufmaßes nach vereinbarten Einheitspreisen. Aufmaß und sonstige Unterlagen – insbesondere Lieferscheine für vom Auftragnehmer bezogene Leistungen – sind den Rechnungen beizufügen. Abschlagsrechnungen entbinden den Auftragnehmer nicht vom Erstellen einer prüffähigen Schlussrechnung.
Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vom Verwender schriftlich in Auftrag gegeben wurden.
Dies gilt auch für Arbeiten, bei denen Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsstundenzuschläge anfallen.
Berechtigt zur Anordnung dieser Arbeiten ist die Bauleitung, Projektleitung oder Geschäftsführung des Verwenders.
Der Auftragnehmer hat die Nachweise für Stundenlohnarbeiten, nachdem sie erbracht sind, innerhalb einer Woche der Bauleitung zur Bestätigung vorzulegen und abzeichnen zu lassen.
Für Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer nach schriftlichem Auftrag, jedoch ohne vorherige Preisvereinbarung ausführt, wird vom Verwender ein angemessener Preis unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergütung festgesetzt.

13 Zahlung

Mit Ausnahme der Schlusszahlung erfolgen Zahlungen innerhalb 21 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.
Der Anspruch auf Schlusszahlung wird jedoch erst 60 Tage nach Eingang einer prüffähigen Schlussrechnung fällig.
Reicht der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm dafür eine angemessene Frist gesetzt wurde, so ist der Verwender berechtigt, die Rechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufzustellen.
Werden Erdarbeiten in Rechnung gestellt, bei denen der Verwender eine Abnahmebescheinigung für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Oberfläche sowie über die Vollzähligkeit von Grenzpunkten, soweit diese vor Beginn der Baumaßnahme vorhanden waren, verlangt, hat der Verwender das Recht, von der Rechnungssumme 20 % solange einzubehalten, bis ihm diese Bescheinigung vorliegt. Der Verwender hat das Recht, für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Gesamtabrechnungssumme zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers wegen Mängelansprüchen einzubehalten. Dieser Einbehalt kann durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder durch Hinterlegung von Geld auf ein Sperrkonto, über das nur beide Vertragsparteien gemeinsam verfügen können, abgelöst werden. Die im Fall der Hinterlegung von Geld anfallenden Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
Ferner hat der Verwender das Recht – für den Fall, dass der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragserfüllung eine Dokumentation zu erstellen hat – bis zur Übergabe der vollständigen Dokumentation einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von bis zu weiteren 5 % der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Gesamtabrechnungssumme einzubehalten.

14 Haftung/ Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant haftet für Schäden, die bei der Ausführung des Vertrages verursacht werden, uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen.

Beim Werkvertrag hat sich der Auftragnehmer für von ihm zu verantwortende Schäden, die bei der Ausführung des Vertrages verursacht werden können, mit ausreichender Deckungssumme (Versicherungsleistung mindestens 1.000.000,00 €) zu versichern und dies bei Vertragsschluss nachzuweisen.

VI. Gemeinsame Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen schriftlich geschlossener Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der im Vertrag genannte Leistungsort.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der BAGERA Bau GmbH.

Streitschlichtung:
Die BAGERA Bau GmbH ist nicht zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren bereit, es sei den, ein solches Verfahren ist für die jeweilige Angelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Alle Streitigkeiten sind vor den ordentllichen Gerichten auszutragen